

**DAS PRINZIP
DER EINZAHLUNG UND ABRECHNUNG
DER BIETUNGSGARANTIE**

1. Die Höhe der Kautions; 50 000,00 PLN [fünfzigtausend PLN]
2. Das Ziel der Einzahlung der Garantie ist die Anerkennung des Bankkontos der Regionalen Forstdirektion in Poznań Nr. **68 1540 1056 2105 8312 9205 0011** vor der Beendigung der Teilnehmerregistrierung
3. Die eingebrachte Kautions ist unverzinst und wird in der Nennhöhe zurückgezahlt.
4. Vor Beginn der Versteigerung kann die eingebrachte Kautions auf schriftlichen Antrag des Einzahlenden zurückgezahlt. Die Folge dessen ist der Verzicht auf Teilnahme an der Versteigerung.
5. Nach Unterzeichnung des Kaufvertrages gilt die eingebrachte Kautions als die Sicherheit für die Erfüllung der Bedingungen des Vertrages und kann zur Deckung der im § 3 des Kaufvertrages genannten Verluste bzw. Forderungen des Verkäufers und zur Absicherung der im § 4 Abs.2 der Versteigerungsordnung bestimmten Bestimmungen in Verbindung mit dem § 5 Abs.10 des geschlossenen Vertrages sowie den Bestimmungen der ergänzenden Vereinbarung (wenn's gilt) verwendet werden.
6. In dem im Abs.5 beschriebenen Fall, wenn die Höhe der eingebrachten Kautions unterhalb dem Nettowert der berechneten 23% Mehrwertsteuer des versteigerten Holzrohstoffs liegt, ist der Käufer innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Bekanntmachung des Versteigerungsergebnisses verpflichtet, den Zuschlag zu der Differenz zwischen dem im Abs.1 genannten Kautionsbetrag und dem Nettowert der berechneten 23% Mehrwertsteuer des versteigerten Holzrohstoffs zu bezahlen.
Wird die obengenannte Einzahlung nicht geleistet, so steht dem Käufer das Recht zu, das eingekaufte Holz bis zur Höhe der Mehrwertsteuer der eingezahlten Kautions abzuholen. Der Restteil des Rohstoffes darf nur nach einer korrekten Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Ziff.2 der Auktionsordnung und des § 5 Ziff.10 des Vertrages sowie nach Einlieferung der im § 3 Ziff.1 der ergänzenden Vereinbarung verzeichneten Unterlagen abgeholt werden.
7. Die eingebrachte Kautions verfällt im Falle, wenn nach beendeter Versteigerung auf die Unterzeichnung des Vertrages verzichtet wird und wenn dieser Vertrag vollständig oder nur zum Teil nicht realisiert wird, es sei denn, daß die Summe der mit der Nichterfüllung des Vertrages in Verbindung stehenden Forderungen niedriger ist als der Betrag der eingebrachten Kautions unter Beachtung der zu Abs.6 genannten Ergänzung. Nach erfolgter Befriedigung aller mit der Nichterfüllung des Vertrages in Verbindung stehenden Forderungen wird der Rest der eingebrachten Kautions der einzahlenden Einheit zurückgezahlt.
8. Die eingebrachte Kautions ist der einzahlenden Einheit in folgenden Fällen zurückzuzahlen:
 - a) Vor dem Tag der Versteigerung auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers, was den Ausschluß von der Versteigerung zur Folge hat – **innerhalb von 5 Arbeitstagen** ab Datum der Antragstellung
 - b) Das Holz wird nicht gekauft – kein Kaufvertrag wird unterzeichnet - **innerhalb von 5 Arbeitstagen** ab Datum der Beendigung der Auktion
 - c) Eine vollständige Realisierung des geschlossenen Vertrages - innerhalb von 5 Tagen ab Datum der Abholung des gekauften Holzes, unter Vorbehalt des Abs.d

- d) In Bezug auf die unter § 1 Abs.1 der ergänzenden Vereinbarung genannten Lieferungen – der Käufer füllt die unter § 4 Abs.2 der Ordnung und die im § 5 Abs.10 des Vertrages niedergeschriebenen Bedingungen aus - innerhalb von 5 Tagen ab Datum der Vorlagen der unter § 3 Abs.1 der ergänzenden Vereinbarung verzeichneten Unterlagen.
 - e) Bei inländischen Lieferungen kann die Kautions auf Antrag des Käufers auf die den Kaufvertrag endende letzte Holzlieferung aufgerechnet werden.
9. Die Zurückzahlung der eingebrachten Kautions erfolgt per Banküberweisung an das Konto des Käufers.
10. Erfolgt in den obenbeschriebenen Fällen die Behaltung der Kautions, so wird der Käufer durch den Verkäufer darüber über die den Grund dazu bildenden Umstände schriftlich in Kenntnis gesetzt.